

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro dreispaltene Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 142.

Donnerstag, den 2. Dezember

1897.

Verichtigung.

In der Bekanntmachung von der Königl. Amtshauptmannschaft Meissen in letzter Nr. d. Bl. hat sich infolge eines Schreibfehlers ein Druckfehler eingeschlichen, indem es dortselbst heißt, daß die Hundesperre bis 21. Februar 1897 verhängt ist, während es selbstverständlich bis 21. Februar 1898 heißen muß.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Mühlenbesizers Hermann Reeger in Sachsdorf ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht werthbaren Vermögensstücke der Schlussfrist am

den 28. December 1897, Vormittags 9 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.
Wilsdruff, den 29. December 1897.

Mt. Schneider, Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 2. December d. Js. Abends 7 1/2 Uhr
öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathhause aus.
Wilsdruff, am 29. November 1897.

Bursian, Bgmstr.

Bekanntmachung.

Einem Erlaß der Königl. Amtshauptmannschaft zufolge ist über hiesigen Ort die Hundesperre bis
21. Februar 1898

verhängt worden.

Zu widerhandlungen gegen die bereits bekannt gegebenen Anordnungen der königlichen Amtshauptmannschaft werden streng geahndet.
Wilsdruff, den 1. Dezember 1897.

Der Bürgermeister.
Bursian.

Bekanntmachung.

Die König Albert-Stiftung betreffend.

Auf Anregung des Vorstandes des Sächsischen Gemeindegewerbetages hat der unterzeichnete Stadtgemeinderath beschlossen, anlässlich des 70jährigen Geburtstages und 25jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Königs Albert eine Stiftung unter dem Namen

König Albert-Stiftung

ins Leben zu rufen.

Der Zweck der Stiftung soll der sein, in erster Linie befähigten, würdigen und bedürftigen Gewerbsgehilfen und Lehrlingen, die Söhne hiesiger Bürger sein und bei hiesigen Gewerbetreibenden gelernt haben müssen, zu ihrer weiteren Ausbildung Beihilfen in Gestalt von Stipendien zu gewähren. Finden sich keine oder nur ungeeignete Bewerber, so können auch solche Gewerbsgehilfen und Lehrlinge bedacht werden, welche zwar Söhne hiesiger Bürger sind, aber nicht bei hiesigen Gewerbetreibenden gelernt haben. Finden sich auch unter diesen keine oder keine geeigneten Bewerber, so sollen auch sonstige Bürgersöhne hiesiger Stadt, die sich in unserer höheren Fortbildungsschule oder in auswärtigen höheren Schulen wissenschaftlich weiterbilden oder weiterbilden wollen, bedacht werden können.

Zur Errichtung dieser Stiftung sollen im nächsten Jahre 2000 M., in den folgenden Jahre je 500 M. solange dem Reingewinne der Sparkasse entnommen werden, bis ein Kapital von 4000 M. angesammelt ist. Hierüber soll aber auch der Privatwohlthätigkeit freier Lauf gelassen werden und es soll daher freigestellt sein, durch freiwillige Gaben den Grundstock von 4000 M. noch zu vergrößern.

Sobald die 4000 M. dem Reingewinne der Sparkasse entnommen sind, kommen die Zinsen des Gesamtkapitals (einschließlich der freiwilligen Beiträge und aufgelaufenen Zinsen) erstmalig zur Verteilung. Die Verleihung des Stipendiums erfolgt nur an einen Bewerber und zwar immer auf zwei hintereinanderfolgende Jahre jedesmal am Geburtstage Sr. Majestät des Königs Albert.

Die Auswahl unter den Bewerbern hat der Stadtgemeinderath. Es steht ihm auch das Recht zu, einem Bedachten, der nachträglich unfähig oder nicht mehr bedürftig oder nicht mehr würdig erscheint, das Stipendium für das zweite Jahr wieder zu entziehen.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unter Aufsicht des Stadtgemeinderathes durch die hiesige Stadtkassenverwaltung.

An die geehrten Innungen, Vereine und sonstigen Körperschaften wie nicht minder an alle Einwohner hiesiger Stadt richtet nun der unterzeichnete Stadtgemeinderath nur hierdurch die Bitte

den Grundstock der König Albert-Stiftung durch freiwillige Beiträge vergrößern zu helfen und die Gaben bis 1. März 1898 an die hiesige Stadtkasse gelangen zu lassen.

Ueber die eingegangenen Spenden wird seiner Zeit im hiesigen Amts- und Wochenblatte quittiert werden.
Wilsdruff, den 7. Oktober 1897.

Der Stadtgemeinderath.
Bgmstr. Bursian.

Die Kaiserliche Thronrede.

Der Deutsche Reichstag wurde gestern durch den Kaiser persönlich mit folgender Rede eröffnet:

Bei Beginn der letzten Tagung der neunten Legislaturperiode des Reichstages entbiete Ich Ihnen Namens der verbündeten Regierungen Gruß und Willkommen. Die Vorlagen, welche Ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen werden, stehen zwar dem Umfang nach hinter dem Arbeitsstoffe der letzten ausgedehnten Tagung zurück, sind aber zum Theil von weittragender Bedeutung. Die Entwicklung unserer Kriegsmarine entspricht nicht den Aufgaben, welche Deutschland an seine Wehrkraft zur See zu stellen gezwungen ist. Sie genügt nicht, bei kriegerischen Verwicklungen die heimischen Häfen und Küsten gegen eine

Blockade und weitergehende Unternehmungen des Feindes sicher zu stellen. Sie hat auch nicht Schritt gehalten mit dem lebhaften Wachstum unserer überseeischen Interessen. Während der deutsche Handel an dem Güterausstausche der Welt in steigendem Maße theilnimmt, reicht die Zahl unserer Kriegsschiffe nicht hin, unseren im Auslande thätigen Landesleuten das der Stellung Deutschlands entsprechende Maß von Schutz und hiermit den Rückhalt zu bieten, den nur die Entfaltung von Macht zu gewähren vermag. Wenn gleich es nicht unsere Aufgabe sein kann, den Seemächten ersten Ranges gleichzukommen, so muß Deutschland sich doch in den Stand gesetzt sehen, auch durch seine Rüstungen zur See sein Ansehen unter den Völkern der Erde zu behaupten. Hierzu ist eine Verstärkung der

heimischen Schlachtflotte und eine Vermehrung der für den Auslandsdienst im Frieden bestimmten Schiffe erforderlich. Um für diese dringenden und nicht länger hinauszuschiebenden Maßnahmen einen festen Boden zu gewinnen, erachten die verbündeten Regierungen es für geboten, die Stärke der Marine und den Zeitraum, in welchem diese Stärke erreicht werden soll, gesetzlich festzulegen. Zu diesem Zwecke wird Ihnen eine Vorlage behufs verfassungsmäßiger Beschlussnahme zugehen. Zur Förderung unserer überseeischen Interessen ist auch der Ihnen schon in der letzten Tagung vorgelegte Gesetzentwurf bestimmt, welcher die Verbesserung der Postdampfschiffs-Verbindungen mit Ostasien bezweckt. Nachdem dieser Entwurf wiederholter Prüfung unterzogen worden ist, wird er Ihrer Beschlußfassung von